

unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich die in Ziffer 11 der Resolution 52/26 genannten Aufgaben, wahrzunehmen und sicherzustellen, daß die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans beeinträchtigt wird;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den kontinuierlichen Anstrengungen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht unternimmt, um über ihre Web-Seite im Internet¹⁰² aktuelle Informationen über die Ozeane, Meeresangelegenheiten und das Seerecht bereitzustellen;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

20. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll übereinstimmt;

21. *bittet* die Staaten, bei der Durchführung von hydrographischen Vermessungen und der Erbringung nautischer Dienstleistungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß Seekarten und nautische Veröffentlichungen möglichst einheitlich sind, sowie ihre Aktivitäten abzustimmen, damit hydrographische und nautische Informationen weltweit zur Verfügung gestellt werden;

22. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräube-

rei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Zwischenfälle Bericht erstatten;

24. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Unabhängigen Weltkommission für die Ozeane sowie von ihrem Bericht "The Ocean... Our Future" und begrüßt seine Veröffentlichung im Rahmen des Internationalen Jahres des Ozeans;

25. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten;

26. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluß in Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, die Ergebnisse der Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahr 1999 unter dem Tagesordnungspunkt "Ozeane und Seerecht" zu behandeln;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Ozeane und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunkts betreffend Ozeane und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

28. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
24. November 1998

53/33. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 51/36 vom 9. Dezember 1996 und 52/29 vom 26. November 1997 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen,

¹⁰² www.un.org/Depts/los.

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³,

nachdrücklich hinweisend auf die Nützlichkeit dieses Berichts, in dem Informationen zusammengetragen sind, die von Staaten, zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, daß die interessierten Parteien echte Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung erzielt haben, wenngleich noch ziemlich viel zu tun bleibt,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Einrichtung neuer regionaler Organisationen und Abmachungen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Sekretariats der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß 60-70 Prozent der Fischgebiete der Welt entweder voll ausgebeutet oder überfischt sind, und in dieser Hinsicht den zwischenstaatlichen Verhandlungsprozeß befürwortend, den diese Organisation gegenwärtig zur Behebung des Problems der Überkapazitäten auf dem Gebiet der Fischerei durchführt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, aufgrund von Beifängen dezimiert werden,

sich der Notwendigkeit bewußt, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um im Einklang mit dieser Resolution und der Verpflichtung der Staaten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰⁴ zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen die nachhaltige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sicherzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die Auswirkungen des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere und feststellend, daß nach wie über Aktivitäten berichtet wird, die mit der Resolution 46/215 unvereinbar sind,

sowie bestrebt sicherzustellen, daß die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, daß Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Gebieten des

nationalen Hoheitsbereichs auf die nachhaltige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, und darüber, daß nach wie vor über nichtgenehmigte Fischereiaktivitäten in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs berichtet wird, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar sind,

unter Hinweis darauf, daß sich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aufgrund eines auf der zweiundzwanzigsten Tagung ihres Fischereiausschusses im März 1997 unterbreiteten Vorschlags damit einverstanden erklärt hat, eine Sachverständigenrunde zu veranstalten, mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln zu erarbeiten und vorzuschlagen; eine Sachverständigenrunde zu veranstalten, mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Erhaltung und wirksamen Bewirtschaftung der Haibestände zu erarbeiten und vorzuschlagen; und eine technische Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischereikapazitäten abzuhalten, mit dem Ziel, Leitlinien zur Kontrolle und Steuerung von Fischereikapazitäten auszuarbeiten,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die vom 26. bis 30. Oktober 1998 abgehaltene Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischereikapazitäten, den Fang von Haien und Beifänge von Seevögeln und ihre im Juli 1998 abgehaltene Vorbereitungstagung Entwürfe für Aktionspläne oder Teile davon ausgearbeitet hat, die dem Fischereiausschuß auf seiner Tagung im Februar 1999 zur Billigung vorgelegt werden,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁵ und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See und feststellend, daß keine dieser Übereinkünfte bislang in Kraft getreten ist,

feststellend, daß in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für selektive Fanggeräte und Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

darin erinnernd, daß die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁰⁶ aufgefordert werden, in Übereinstim-

¹⁰³ A/53/473.

¹⁰⁴ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁰⁵ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

¹⁰⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

mung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregeln für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung im Jahr 1999 das sektorale Thema "Ozeane und Meere" erörtern wird,

1. *bekräftigt die Bedeutung*, die sie der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimißt, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen niedergelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens betreffend grenzüberschreitende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäugtiere, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See;

2. *bekräftigt außerdem die Bedeutung*, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118 und 52/29 beimißt, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *ersucht* alle Beteiligten, sich für die Verabschiedung der Ergebnisse der vom 26. bis 30. Oktober 1998 in Rom abgehaltenen technischen Konsultationsrunde der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einzusetzen, und ermutigt alle Staaten, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entsprechend verantwortungsbewußt zu handeln, damit die Aktionspläne beziehungsweise die Leitlinien, insbesondere die Leitlinien zur Steuerung der Fischereikapazitäten, nach ihrer Verabschiedung durch den Fischereiausschuß umgesetzt werden;

4. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger, auf die in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁵ Bezug genommen wird und die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, und zu erwägen, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden;

5. *fordert außerdem* die Staaten und anderen Rechtsträger, auf die in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See Bezug genommen wird und die noch keine Annahmearkunde des Übereinkommens vorgelegt haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun;

6. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits

geschehen, größere Verantwortung für die uneingeschränkte Durchführung des weltweiten Moratoriums für jedwede Fischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf Hoher See, einschließlich umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Resolution 46/215 angemessene Sanktionen zu verhängen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten hat und seine Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen ausübt, und daß es nicht unter Verstoß gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregeln auf Hoher See fischt, worunter auch Maßnahmen fallen, mit denen verhindert werden soll, daß Schiffe unter anderer Flagge geführt werden, um die Einhaltung der geltenden Verpflichtungen zu umgehen;

8. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und den entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zu ergreifen, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen, so auch durch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer;

9. *fordert* die Organisationen, die Programme auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe durchführen, *erneut auf*, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche

wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen im Fischereibereich, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 52/29, über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie über die in Ziffer 8 der Resolution 52/29 erwähnten Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorzulegen und dabei die Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den subregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Meere und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
24. November 1998

53/34. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedwedens Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, daß Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 52/14 vom 20. November 1997 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷;

4. *erinnert* an die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰⁸, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und nimmt Kenntnis von der Schlußklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden¹⁰⁹;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹¹⁰ und den Abschluß des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹¹¹;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹¹² sowie den vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen

¹⁰⁷ A/53/488.

¹⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁹ A/53/650, Anhang.

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹¹¹ Siehe A/50/426, Anhang.

¹¹² A/53/78, Anhang.